

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 15.5.2008

Tenor

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren nicht zu gewähren, ist unbegründet. Auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen (§ 121 Abs. 2 S. 3 VwGO).

Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass die Klage gegen die Ausweisung hinreichend aussichtsreich ist (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

1. Der im Alter von 31 Jahren eingereiste Kläger kann die Rechtspositionen, die sich aus dem besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, aus Art. 6 GG und aus Art. 8 EMRK ergeben, nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg geltend machen. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger habe zu den Kindern D. (Tochter des Klägers) und J. (Tochter der früheren Ehefrau des Klägers) keine effektiven Vater-Kind-Beziehungen, die durch den Vollzug der Ausweisung betroffen werden könnten, ist trotz der eidesstattlichen Versicherung der Mutter der Kinder vom 5. April 2007 nicht zu beanstanden (zu den Voraussetzungen einer schützenswerten Familienbeziehung vgl. BVerfG vom 8.12.2005 DVBl 2006, 247, EGMR vom 18.10.2006 <Üner> RdNr. 57 ff. DVBl 2007, 689 sowie Beschluss des Senats vom 28.1.2008 Az. 19 CS 06.1572).

Den Äußerungen der Mutter beider Kinder vom Juli 2006, vom September 2006 und vom März 2007 gegenüber verschiedenen Mitarbeiterinnen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist durchgängig und widerspruchsfrei zu entnehmen, dass der Kläger keinen Anteil an der Entwicklung seiner Tochter D. genommen hat, und dass trotz mehrfacher Besuche während seiner Inhaftierung eine Beziehung zu ihr weder von ihm angestrebt worden noch entstanden ist. Das Kind J. weiß nach den Äußerungen ihrer Mutter gegenüber den Mitarbeiterinnen des Amtes, dass der Kläger nicht ihr Vater ist. Von einer Vater-Tochter-Beziehung kann nicht die Rede sein; J. musste von ihrer Mutter

dazu gedrängt werden, die Briefe des Klägers zu beantworten. Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter der Kinder bei ihren Angaben gegenüber den Mitarbeiterinnen des Amtes von diesen beeinflusst worden ist oder sich aus sonstigen Gründen unzutreffend geäußert hat, sind nicht ersichtlich. Der äußere Sachverhalt steht nicht in Widerspruch zu den Angaben der Mutter der Kinder. Mit seiner Tochter D. hat der Kläger nie zusammengelebt; Unterhalt für sie hat er nicht geleistet. Mit J. hat der Kläger (angesichts der Trennung der Ehegatten im April 2004) bereits vor seiner Inhaftierung nicht mehr zusammengelebt; er hat gerichtlich feststellen lassen, dass das Mädchen nicht seine Tochter ist. Bei dieser Sachlage ist die vom Klägervorteiler aufgenommene und vorgelegte eidesstattliche Versicherung vom 5. April 2007 kein überzeugender Beleg für effektive Vater-Kind-Beziehungen (zur gebotenen Vorsicht bei der Würdigung eidesstattlicher Versicherungen vgl. Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 63. Aufl. 2005, RdNrn. 7 und 8 zu § 294). Sie belegt vielmehr, dass die Mutter von J. und D. (die mehr als ein Jahr nach der Trennung vom Kläger geboren worden ist) trotz nachhaltig negativer Erkenntnisse über ihren früheren Ehemann nicht in der Lage ist, sich seinen aufenthaltsorientierten Wünschen und Verhaltensweisen zu widersetzen.

2. Dem Kläger steht auch im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommens EG-Tunesien vom 1. März 1998 (Beschluss 98/238/EG ABl L 97 vom 30.3.1998) kein Aufenthaltsrecht zu.

Die vielfältigen Fragen, die mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur praktischen Wirksamkeit von Diskriminierungsverboten zu Gunsten beschäftigungsbefugter Ausländer auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates einhergehen (vgl. u. a. BVerwG vom 1.7.2003 BVerwGE 118, 249, OVG Münster vom 22.6.2007 InfAuslR 2007, 331, VGH Mannheim vom 27.9.2007 Az. 13 S 1059/07 – Juris –, Gutmann in GK AufenthG Abt. IX/1, RdNr. 27 zu Art. 10 ARB 1/80), können vorliegend offen bleiben. Der Kläger hat jedenfalls nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit im Juli 2002 erneut eine Beschäftigung aufgenommen und infolge dessen den regulären Arbeitsmarkt verlassen. Diese Frist bestimmt sich aufgrund der Zielsetzung dieses besonderen Aufenthaltsanspruchs nach den Grundsätzen, die der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Februar 1991 (<Antonissen> RdNr. 21 InfAuslR 1991, 351) für die erste Arbeitssuche von Freizügigkeitsberechtigten vorgegeben hat (ebenso Gutmann a. a. O. RdNr. 125 ff. zu Art. 6 ARB 1/80; Beschluss des Senats vom 28.1.2008 Az. 19 CS 06.1572; enger Dienelt InfAuslR 2004, S. 45/57).

Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Februar 1991 zufolge ist eine Frist von sechs Monaten ausreichend, um den Betroffenen im Empfangsstaat zu ermöglichen, die ihrer Qualifikation entsprechenden Stellenangebote kennen zu lernen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zur Einstellung zu unternehmen. Wenn der Betroffene nach Ablauf der Frist nachweist, dass er weiterhin auf Arbeitssuche ist und dass er tatsächliche Chancen zur Einstellung hat, darf er gleichwohl nicht zum Verlassen des Empfangsstaates gezwungen werden. Der Antragsteller war zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung im Juni 2005 bereits seit etwa drei Jahren arbeitslos. Soweit er in dieser Zeit die Möglichkeit zur Aufnahme einer Beschäftigung gehabt haben sollte, hat er sie nicht wahrgenommen. Mehrere Straftaten fallen in diesen Zeitraum. Auf die Frage, welche Wirkungen die dem Zeitraum der Arbeitslosigkeit nachfolgende Untersuchungs- und Strafhaft auf ein noch bestehendes Aufenthaltsrecht gehabt hätte, kommt es daher nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es nicht (vgl. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses – Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – sowie § 127 Abs. 4 ZPO).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 GKG).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Beschluss vom 29.8.2007, RN 9 K 07.463*